



männlich
gepflegt durch

Monsieur
NET

die neue Herren-Serie
von Jean Patou, Paris
Pre Electric Shave
After Shave Lotion
Eau de Cologne
Hairtonic

Für den modernen Geschmack



**Captain
Morgan
Rum**

Original
aus
Jamaica

Trinkstärke
42 Vol. %
Originalstärke
73 Vol. %

Schneider-Import · Bingen am Rhein

ten. Was darüber zählt, wird von allen deutschen Weidmännern bestaunt.

An solche Kolossal-Hirsche kommen freilich auch Minister nur selten heran. Sie werden von der Forstmeister-Hierarchie gejagt. Der Forstmeister Junack etwa erlegte 1959 im niedersächsischen Lüchow-Dannenberg einen Sechzehnder mit der Wertziffer 223,2 Punkte — ein Nachkriegs-Rekord, der bisher ungebrochen blieb.

Doch der zweite Platz, den seit 1962 ein Privatjäger mit 208,6 Punkten hielt, ist inzwischen auch schon in Berufsjägerhand. Der schleswig-holsteinische Oberlandforstmeister Dr. Schmieder schoß im September 1963 im Barloher Forst einen Vierzehnder mit 214 Punkten.

Westdeutschen Privat-Jägern, die in ihren Revieren keine oder nur geringe Hirsche haben, die sich aber gleichwohl Trophäen mit vielen Enden wünschen, bleibt nur die kostspielige Safari in den Ostblock.

Im kommunistischen Jugoslawien beispielsweise hätte Forstmeister Junack für seinen Rekordhirsch 24 000 Mark und Oberlandforstmeister Schmieder für seinen Ranglisten-Zweiten 11 600

RECHT

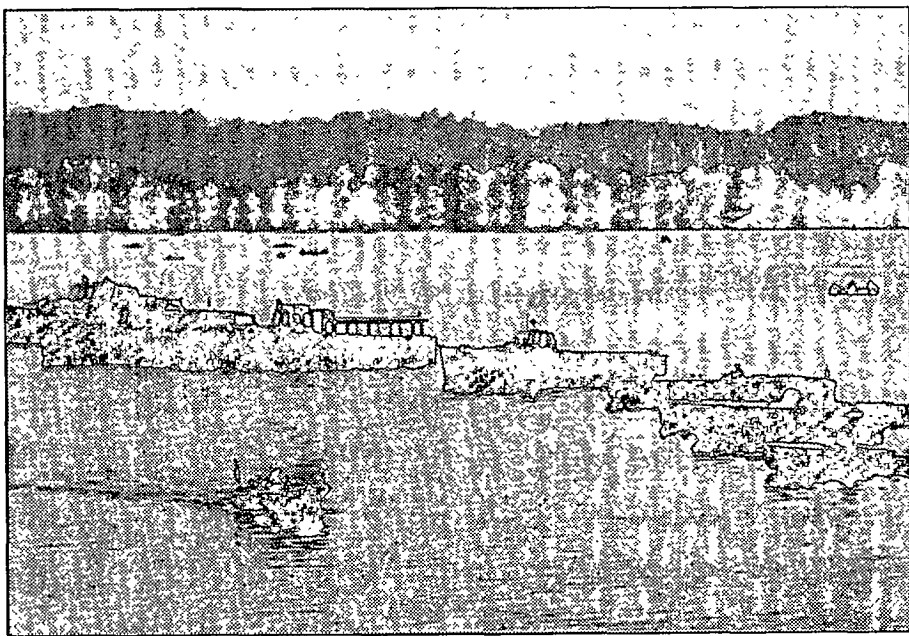
MOTORBOOTE

Glück und Glas

Vor dem Bayrischen Verwaltungsgerichtshof wurde in aller Stille ein Rechtsstreit begraben, den der Autofabrikant Andreas („Anderl“) Glas, 41, aus Dingolfing gegen den Freistaat angestrengt hatte. Aber das Ergebnis wird noch Wellen schlagen: auf bayrischen Seen.

Goggomobil-Glas hatte auf regulärem Wege für sein auf dem Chiemsee zugelassenes „Motorboot T 77“ einen Zweitfahrer neben sich bestellen wollen, den Fleischimporteur Fritz Riess. Aber weil Riess weder ein „naher Familienangehöriger“ ist noch im „persönlichen Dienstverhältnis“ des Automobilfabrikanten steht, schlug das Landratsamt Traunstein die Bitte ab.

Es wies darauf hin, schon bei der Beschränkung der Zulassungen auf 120 Motorboote für den Chiemsee sei die Regierung von Oberbayern „davon ausgegangen, daß die Motorboote sich nicht alle gleichzeitig auf dem ... See befänden“.



Motorboote auf dem Chiemsee: Fahren, führen, lenken

Mark zahlen müssen — ohne die Nebenkosten für Reise, Logis, Führung und Dolmetscher.

Die Masse der 186 000 deutschen Jagdschein-Inhaber aber kommt nie zum Schuß auf starke Hirsche. Allerdings erscheint es Jägern wie Jagdpresse geraten, den Hirsch-Neid nicht allzu laut hervorzukehren oder gar die Abschaffung der Privilegien zu fordern. Denn die Behörden bestimmen auch, was in Privatrevieren geschossen werden darf.

Am allerstriktesten enthalten sich die Funktionäre des Deutschen Jagdschutzverbandes der Ministerkritik — aus Gründen, die laut UPI-Graf Brockdorff „doch auf der Hand“ liegen: „Wer von den Herren gegen den Hirsch-Abchuß in den Staatsforsten stänkert, bekommt doch dort nicht einmal ein Karnickel mehr vor die Flinte.“

Die sparsame Gewährung von Bootslizenzen hat freilich dazu geführt, daß auf den bayrischen Seen ein schwungvoller Handel mit ihnen getrieben wird. Nach dem Gesetz müßte, wer sein Boot verkauft, die Lizenz dem Landratsamt zurückgeben. In der Praxis geben die Inhaber sie unter der Hand an Freunde und Bekannte weiter, falls sie die Fahrerlaubnis nicht verhöckern.

Anderl Glas wollte sich denn auch mit dem abschlägigen Bescheid aus Traunstein nicht abfinden. Er hatte seine Lizenz erst 1960 unter großen Schwierigkeiten und mit der Begründung erworben, er müsse seine Motoren auf dem See ausprobieren. Als auch die Regierung von Oberbayern seinen Widerspruch zurückwies, ging Goggo-Glas zum Verwaltungsgericht München.

Er siegte. Die Verwaltungsrichter nahmen den Paragraphen 8 der Bayri-

schen Schiffsfahrtsordnung zum Anlaß, ihm zu bestätigen, daß Großimporteur Riess berechtigt sei, „das für den Kläger zugelassene Motorboot T 77 zu fahren“.

Paragraph 8 besagt, daß alle Personen über 18 Jahre ein nichtgewerbliches Schiff oder Boot führen dürfen, „es sei denn, daß sie sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr auf dem Wasser bewegen können“.

Paragraph 2 derselben Verordnung, nach dem die privatrechtliche Erlaubnis des See-Eigentümers (Freistaat) benötigt, „wer die Seen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft ... befahren will“, besage nichts. Denn: Das Wort „Befahren“ könne nicht so verstanden werden, „daß etwa jedes Führen von Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft ... einer wasserrechtlichen Erlaubnis ... und damit auch einer privatrechtlichen Bewilligung des See-Eigentümers bedürfte“.

Doch das Glück von Glas, wie bald brach das. Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht legte für den Freistaat Berufung ein. Und nun zerpfückten die Juristen des zuständigen Wirtschaftsministeriums in ihrer Begründung für den Staatsanwalt das Ersturteil: Die ganze Terminologie lasse erkennen, „daß sich das Gericht ... auf einer in Wirklichkeit nicht vorhandenen Parallele zum Straßenverkehr“ bewege.

Die Berufungsbegründung gab Aufschluß über feine Unterschiede zwischen „fahren“, „führen“ und „lenken“:

▷ „Denn so wie das Gericht den Begriff des ‚Führens‘ beziehungsweise ‚Fahrens‘ eines Wasserfahrzeugs versteht, soll es sich nicht nur um ein ‚Lenken‘ ... handeln, sondern um ein mehr oder weniger eigenes Fahren auf dem See.“

▷ „Der Chiemsee ist ein Staatsprivatsee ... Für das Befahren des Chiemsees bedarf es der ... besonderen öffentlich-rechtlichen ‚Wasserbenutzungserlaubnis‘. Das Recht steht nur ihm (dem Erlaubnisinhaber) zu, und nur insoweit er selbst den See befährt, darf er anderen die Führung des Bootes überlassen. Er darf also niemand die Führung des Bootes in solchem Umfang allein überlassen, daß dieser den See benutzen darf, als wäre er selbst Erlaubnisträger.“

▷ „Er ‚führt‘ dann nicht mehr nur das Boot im Sinne des Gesetzes, sondern ‚befährt‘ bereits den See ... Das ‚Führen‘ wird in dem Augenblick ein ‚Befahren‘ ... in dem das Führen nicht mehr insgesamt für den Erlaubnisträger geschieht.“

Die Berufungsbegründung gipfelte in der Forderung, das Ersturteil als „fehlerhaft in seiner Gänze“ aufzuheben. Bei einem Rechtsgespräch der Parteien vor dem Verwaltungsgerichtshof leuchtete die glasklare Argumentation dem Glas-Anwalt so ein, daß er namens seines Mandanten die Klage zurückzog.

Das Bayrische Wirtschaftsministerium wird voraussichtlich Kernsätze aus der Berufungsbegründung an die Landratsämter verteilen lassen, damit die Beamten soliden Rückhalt haben, wenn die Wasserschutzpolizei einen Nicht-Erlaubnisträger beim Befahren eines Staatsprivatsees erwischt.

Fritz Riess in Gstadt hat sich inzwischen aufs Segeln verlegt.

Bekenntnisse eines ehemaligen ‘Krawatten- Muffels’



Du liebe Zeit –
was war ich für ein Muffel.
Weniger Krawatten als
Anzüge! Gerade so,
als hätte ich mir's nicht
leisten können. Dabei war alles nur
Gedankenlosigkeit. Na ja – jetzt habe ich zu
jedem Anzug zwei, drei passende Krawatten.
Und achte jeden Morgen darauf, daß ich nicht die
von gestern umbinde. Man fühlt sich
dann einfach besser.



Neue Krawatte, neuer Mann... Trag' nicht die von gestern